

Die Ausbildung im Studienseminar

Rechtsgrundlage für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst (= Referendariat) ist die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien (ZALG). Der Vorbereitungsdienst am Luitpold-Gymnasium beginnt jeweils im Februar und dauert 24 Monate.

Aufbau des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte.

Im **ersten Ausbildungsabschnitt** (6 Monate) werden die Studienreferendare an der Schule ausgebildet, an der das Studienseminar eingerichtet ist (Seminarschule).

Im **zweiten Ausbildungsabschnitt** (12 Monate) werden die Studienreferendare einer anderen Schule (Einsatzschule) zugewiesen. Einsatzschulen sind staatliche Gymnasien.

Im **dritten Ausbildungsabschnitt** (6 Monate) schließen die Studienreferendare ihre Ausbildung an der Seminarschule ab.

Die Ausbildung der Studienreferendare umfasst folgende Elemente:

- **Hörstunden** in den eigenen Fächern zu Beginn der Ausbildung
- **Hospitationen** in anderen Fächern und anderen Schulen
- **Lehrversuche** (Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit)
- **Zusammenhängender Unterricht** ab dem dritten Monat des Vorbereitungsdienstes
- **Eigenverantwortlicher Unterricht** ab dem sechsten oder siebten Monat des Vorbereitungsdienstes, insbesondere im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt
- **Fachsitzungen** zur Vermittlung der Inhalte der fachspezifischen Ausbildung
- **Praktika und Übungen** in geeigneten Fächern
- **Allgemeine Sitzungen** zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte in Pädagogik, Psychologie, Schulrecht und Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung
- **Lehrgänge und Veranstaltungen** mehrerer Studienseminare

Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt an der Einsatzschule dient dazu, dass die Studienreferendare eine andere Schule näher kennen lernen, dort durch Erteilung von Unterricht ihre pädagogischen, fachdidaktischen und methodischen Erfahrungen erweitern und Sicherheit im Unterrichten gewinnen.

Der Vorbereitungsdienst endet mit der **Zweiten Staatsprüfung**. Rechtsgrundlage hierfür ist die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II).

Studienreferendare, die diese Prüfung bestanden haben, sind auf Grund des Prüfungszeugnisses berechtigt, die Bezeichnung „Lehramtsassessor“ zu führen.

Quelle:

<https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/gymnasium/referendariat.html>